



Auszug aus den Richtlinien für die Aufstellung u. Bildung der
Braunschweigischen Landeswehr.

Ausrüstung und Abzeichen.

Den Mitgliedern steht es frei, den Dienst in Uniform (ohne Rangabzeichen) oder in Zivil zu versehen. In jedem Falle ist das Abzeichen sichtbar zu tragen. Als Kopfbedeckung dient nach Möglichkeit der Stahlhelm, der ebenso wie die sonst erforderliche Ausrüstung an den Waffenstellen bereit gestellt wird. Waffen, Munition usw. werden aus militärischen Beständen bereit gestellt.

Dienst.

Die Einberufung zur Dienstleistung, zu der auch probeweiser Alarm, Unterweisung, Verfassung von Ausrüstungsstücken, militärische Übungen und dergl. gehören, erfolgt entweder durch schriftliche oder durch mündliche Benachrichtigung von Seiten des Abteilungsführers oder durch öffentlichen Anschlag oder durch noch zu bestimmende Alarmzeichen.

Bei Ausbruch von Unruhen hat sich jedes Mitglied ohne besondere Aufforderung unverzüglich zu seiner Sammelstelle zu begeben.

Bei Diensterteilung hat der Abteilungsführer auf eine möglichst gleichmäßige Inanspruchnahme der ihm unterstellten Mitglieder bedacht zu sein. Sofern diese sich nicht etwa freiwillig zu Dienstleistungen außer der Reihe bereit erklärt haben.

Verpflegung.

Ein Anspruch auf Verpflegung in Geld oder Natur erwächst nach mindestens vierstündiger zusammenhängender Dienstleistung.

Die Verpflegung wird nach den Sätzen der Friedensverpflegungs-Vorschrift mit den durch die zeitige Verpflegungslage gebotenen Einschränkungen in Natur gewährt.

Löhnung.

Ein Anspruch auf Pöhnung erwächst nach mindestens achttündiger Dienstleistung innerhalb 24 Stunden.

Die Löhnung für die Mitglieder der Landeswehr richtet sich nach den Bestimmungen der Ausführungsverordnung zum Befehle über die Bildung einer vorläufigen Reichswehr vom 31. März 1919.

Danach erhalten die Mitglieder der Landeswehr ohne Rücksicht auf den Dienstgrad vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörde:

- a) mobile Mannschafslösung, b) eine Wehrzulage von täglich 3 Mark, c) Lösungszuschüsse, soweit sie verheiratet sind, und zwar:
für Familien ohne Kinder täglich 1,65 Mark, | für Familien mit einem Kinde täglich 2,65 Mark, | für jedes weitere Kind mehr täglich 1.— Mark,
d) für die Zeit der Inanspruchnahme zur Aufrechterhaltung der Ordnung eine Kampfpulve von täglich 2 Mark vorbehaltlich der Zustimmung des Kriegsministeriums.

Versorgungsansprüche.

Die Versorgungs- und Hinterbliebenenansprüche bei vorkommenden Verwundungen oder Unfällen oder Tod im Dienste regeln sich im allgemeinen nach den Militärgeetzen.

983. **Maercker.**

Für die Richtigkeit: **v. Löbbecke**, Major.

Druck von E. Appeltans & Comp., Braunschweig

